

*Auf der Grundlage des § 5 der Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Weimar hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 16.03.2005 Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar als Bestandteil der Hauptsatzung der Stadt Weimar beschlossen.. Eine Änderung der Wahlordnung erfolgte mit Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2010 (5. Änderung der Hauptsatzung: Änderung Teil 2 - Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Weimar - und des Teils 3 - Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar). Nachfolgend die **Lesefassung** der Wahlordnung des Ausländerbeirates in der Form der 5. Änderung:*

3. Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Weimar
in der Fassung der 5. Änderung der Hauptsatzung vom 22.03.2010

§ 1 Geltungsbereich, Wahlkreis, Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für das Gebiet der Stadt Weimar.
- (2) Die Stadt Weimar bildet den Wahlkreis mit einem Stimmbezirk.

§ 2 Wahlart

Die Wahl des Ausländerbeirates erfolgt durch Briefwahl.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- 1. der Wahlleiter
- 2. der Wahlausschuss zugleich Wahlvorstand

§ 4 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister
- (2) Der Wahlleiter setzt den Wahltag fest, macht diesen öffentlich bekannt und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes.
- (3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragt der Wahlleiter die Ausländerbeauftragte oder den Ausländerbeauftragten mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Für die Wahl des Ausländerbeirates wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und vier weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer bzw. deren Stellvertreter. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied oder Stellvertreter im Wahlausschuss sein. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die deutsche Sprache beherrschen.

(2) Der Wahlleiter beruft als Vorsitzender spätestens am 40. Tag vor der Wahl die Beisitzer des Wahlausschusses, deren Stellvertreter und deren Schriftführer. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen durch den bestehenden Ausländerbeirat vorgeschlagen werden. Schlägt der Ausländerbeirat bzw. die Initiativgruppe Ausländerbeirat nicht genügend Personen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter vor, so beruft der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer und Stellvertreter aus den Wahlberechtigten der Stadt Weimar. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Über die Sitzungen führt der Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den weiteren anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer, ggf. deren Stellvertreter und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wählergeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(6) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl

§ 6 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 15:00 Uhr zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen die Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(3) Aufgaben des Wahlvorstandes:

- Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(4) Ausstattung des Wahlvorstandes:

- Wahlordnung
- Vordruck für die Wahlniederschrift
- Vordruck für Zähllisten
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen
- Brieföffner
- weiteres Büromaterial

§ 7 Ehrenämter, Entschädigung

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses/Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß geltender „Satzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen - Entschädigung“.

§ 8 Wahlgrundsätze

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

§ 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind sowie alle Deutschen mit Migrationshintergrund in der ersten Generation, die am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
3. seit mindestens 3 Monaten in Weimar ihre Wohnung – bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts – haben.

(2) Wählbar sind alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche in Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind sowie alle Deutschen mit Migrationshintergrund in der ersten Generation, die am Tag der Wahl

1. über eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 5 AuslG bzw. über einen deutschen Pass verfügen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Weimar ihre Wohnung – bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts – haben.

§ 10 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. derjenige, auf den das Ausländergesetz nach seinem § 2 Absatz 1 keine Anwendungen findet,
2. wer in Folge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
3. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerliches Gesetzbuches erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die im § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerliches Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt und
4. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Die Stadt Weimar hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes für das Wahlgebiet aufzustellen. Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in der Buchstabenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vorname, bei gleichen Nachnamen und gleichen Vornamen nach dem Lebensalter der Wahlberechtigten angelegt. Weiterhin muss eine Spalte für Vermerke der Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten sein. Das Wählerverzeichnis wird in Heftform oder im automatisierten Verfahren geführt. Bei Führung im automatisierten Verfahren ist es

spätestens am Tag seines Abschlusses auszudrucken; der Ausdruck gilt aus Wählerverzeichnis fort.

(2) Die Stadt Weimar benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der Wahlunterlagen. Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragen. Die Antragstellung ist spätestens bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, möglich.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vom 27. bis 30. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen. Die Stadtverwaltung macht vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses in ortsüblicher Weise bekannt:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt;
2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlunterlagen zugehen;
3. dass jeder Wahlberechtigte bei der Stadtverwaltung Weimar innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann;
4. wo, zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlunterlagen beantragt werden können;
5. dass auf Verlangen des Wahlberechtigten während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen ist.

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so ist die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät zu ermöglichen.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Weimar Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Will die Stadtverwaltung den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stadtverwaltung soll die Entscheidung über Einwendungen spätestens am 10. Tag vor der Wahl bekannt geben. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Einwendungen erhoben hat, und dem Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann beim Wahlausschuss Widerspruch eingelegt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der öffentlichen Auslegung nur auf Grund von Einwendungen berichtigt werden. Wird auf Grund einer Einwendung entschieden, dass ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und die Wahlunterlagen sind ihm zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Abweichend von

Absatz 1, Satz 1 hat die Stadtverwaltung die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen zu berichtigen.

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, durch die Stadtverwaltung abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen. Der Abschluss wird auf dem Wählerverzeichnis, bei der Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren auf dessen Ausdruck, nach dem Muster der Anlage 9 beurkundet. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung beinhaltet:

- wer, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge machen kann,
- welche Voraussetzungen an die Bewerber gestellt werden,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Wahlvorschläge sind frühestens nach der Bekanntmachung im Sinne des Satzes 1 und spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 15:00 Uhr einzureichen.

Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der im Satz 3 genannten Frist zurückgenommen werden.

(2) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Einreicher auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen bis spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge eines Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder durch nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.

(3) Der Wahlausschuss tritt am 33. Tag vor der Wahl zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Er kann einen Beschluss, der einen Wahlvorschlag als gültig zulässt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Einreicher dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am gleichen Tag mitzuteilen. Er kann von Amts wegen und muss auf Einwendungen eines betroffenen Einreichers, die bis 15:00 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24:00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen.

§ 13 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Einreichers,
2. Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Bewerbers und dessen Vertreters,
3. Unterschriften des Einreichers und des Bewerbers und dessen Vertreters.

(2) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben auszufüllen.

(3) Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten eingereicht werden.

§ 14 Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Er prüft jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Einreicher des Wahlvorschlages unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 15 Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zustimmung des Bewerbers eines Wahlvorschlages kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

§ 16 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ist öffentlich. Jeder Einreicher und Bewerber eines Wahlvorschlages kann an der Sitzung teilnehmen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Einreichern eines Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.

(3) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die öffentliche Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge entsprechend der Aufführung im Wählerverzeichnis mit folgenden Angaben: Nachname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit.

§ 18 Durchführung der Wahl

(1) Jeder Wähler hat 3 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass durch den Wähler maximal 3 verschiedene Wahlvorschläge angekreuzt werden. Er kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Danach unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.

(2) Wird der Stimmzettel nicht vom Wähler, sondern durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides Statt versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis zu Beginn der Auszählung an der angegebenen Stelle abgegeben.

(4) Die Stadtverwaltung hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, wenn sie persönlich die Wahlunterlagen abholen, an Ort und Stelle die Wahl auszuüben. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann; hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel und ggf. den alten Wahlumschlag zerrissen hat.

(5) Die Stadtverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen, diese sind zum Wahltag, bis zur Übergabe an den Wahlvorstand, unter Verschluss zu halten.

(6) Der Wahlleiter leitet dem Wahlvorstand die Wahlbriefe zu. Der Wahlleiter übergibt dem Wahlvorstand außerdem rechtzeitig das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.

(7) Die Stadtverwaltung vermerkt auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und so lange aufbewahrt, bis die Vernichtung zugelassen ist.

(8) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand organisiert seine Tätigkeit entsprechend der Abfolge in der Wahlniederschrift

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Wahlumschlag beigelegt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befindet,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 Wahlniederschrift

(1) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer des Wahlvorstandes eine Wahlniederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis und stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt und
6. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Wahlvorstand stellt danach fest, welche Bewerber in den Ausländerbeirat gewählt werden. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehenden Los.

(4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

1. die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
2. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
4. die Zähllisten,

5. leer abgegebene Wahlumschläge.

§ 21 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses verpackt der Wahlvorstand die Wahlunterlagen, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt werden. Dabei ist jeweils eine Trennung zwischen

1. Wahlumschlägen,
2. Stimmzetteln mit gültigen Stimmabgaben,
3. Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben,
4. Wahlscheinen sowie
5. Wahlbriefumschlägen

vorzunehmen.

(2) Die einzelnen Pakete werden versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und unverzüglich dem Wahlleiter übergeben. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Pakete bei der Stadtverwaltung verwahrt werden, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 22 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Sobald das endgültige Wahlergebnis ermittelt und festgestellt wurde, macht der Wahlleiter dieses Ergebnis öffentlich bekannt.

(2) Der Wahlleiter weist in dieser Bekanntmachung auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hin.

§ 23 Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter abgelehnt wird. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigelegte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam.

§ 24 Nachrücker

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit, durch Ungültigkeitserklärung seiner Wahl oder aus sonstigen Gründen aus, so ist ein Nachrücker zu berufen.

(2) Nachrücker ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Nachrücker sind vom Wahlleiter festzustellen und zu benachrichtigen.

§ 25 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und auch jeder zugelassene Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung beim Wahlausschuss wegen Verletzung der Bestimmungen dieser Wahlordnung anfechten.

(2) Der Wahlausschuss trifft binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntmachung die Entscheidung. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie zu berichtigen. Sind erhebliche Verstöße gegen die Wahlordnung vorgekommen, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären. Wurde eine Person gewählt, der die Wählbarkeit fehlte, so ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 26 Amtliche Wahldrucksachen

(1) Für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates sind im Wahlgebiet der Stadt Weimar einheitliche amtliche Wahldrucksachen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahldrucksachen sorgt die Stadt Weimar.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Weiterhin muss im Stimmzettel der Nachname, Vorname und die Staatsangehörigkeit der Bewerber enthalten sein.

(3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig und von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein. Sie müssen groß genug sein, um den Stimmzettel in gefaltetem Zustand aufzunehmen. Sie sind mit einem Dienstsiegel zu versehen und müssen durch Klebung verschließbar sein. Wahlbriefumschläge müssen größer als Wahlumschläge, undurchsichtig, durch Klebung verschließbar und von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein.

§ 27 Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates trägt die Stadt Weimar. Das Büro der Ausländerbeauftragten/des Ausländerbeauftragten hat den dafür erforderlichen finanziellen Betrag in einer gesonderten Haushaltsstelle zu planen.

§ 28 Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Alle Wahlunterlagen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, insbesondere Wählerverzeichnis, Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlbriefe und Anlagen zu der Wahlniederschrift sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses angefochten worden oder findet eine Wahlprüfung statt, so sind die Wahlunterlagen abweichend von Satz 1 bis zum unanfechtbaren Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu verwahren.

(2) Die Wahlniederschrift sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses werden drei Monate vor der nächsten Wahl vernichtet.

§ 29 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 10/05 vom 29.05.2005

Änderungen:

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Fundstelle
1. Änderung	14.03.2006	<ul style="list-style-type: none"> § 1 Abs. 2 geändert § 3 Abs. 1 geändert § 13 Abs. 2 Neufassung § 7 Abs. 5 neu eingefügt 	Rathauskurier 06/2006 vom 23.03.2006, S. 2864
2. Änderung	24.09.2007	<ul style="list-style-type: none"> Neufassung des 1. Teils der Haupt-satzung 	Rathauskurier 17/2007 vom 14.10.2007, S. 3517
3. Änderung	22.03.2010	<ul style="list-style-type: none"> Neufassung des § 11 des 1. Teils der Hauptsatzung 	Rathauskurier 07/2010 vom 03.04.2010, S. 4800
4. Änderung	22.03.2010	<ul style="list-style-type: none"> Einfügung § 2a des 1. Teils der Hauptsatzung 	Rathauskurier 07/2010 vom 03.04.2010, S. 4801
5. Änderung	22.03.2010	<ul style="list-style-type: none"> Änderungen im 2. Teil der Hauptsatzung - Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Weimar - und im 3. Teil der Hauptsatzung - Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Weimar - 	Rathauskurier 07/2010 vom 03.04.2010, S. 4801
6. Änderung	18.08.2010	<ul style="list-style-type: none"> Streichung § 2a des 1. Teils der Hauptsatzung 	Rathauskurier 15/2010 vom 28.08.2010, S. 4967
7. Änderung	14.03.2014	<ul style="list-style-type: none"> Neufassung des 1. Teils der Hauptsatzung 	Rathauskurier 06/2014 vom 22.03.2014, S. 7113